

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 279.

Mittwoch den 6. October.

1869.

## A u f r u f.

Leider findet sich die unterzeichnete Kreis-Direction wiederum veranlaßt, unter Hinweis auf das neue große Brandunglück, welches abermals einen Ort in unserm Vaterlande, die Stadt Frauenstein, in der Nacht vom 2.—3. dieses Monats so schwer betroffen hat, an die bereits oft in Anspruch genommene öffentliche Mildthätigkeit sich zu wenden mit der Bitte, Liebesgaben für die armen Calamitosen an ihre Casse einzusenden zu wollen, über deren Abgabe seiner Zeit dankend quittirt werden wird.  
Leipzig, am 4. October 1869.

Königliche Kreisdirection.  
v. Burgsdorff.

## Aufruf zur Unterstützung der Abgebrannten in Frauenstein.

Nach dem von dem Hülfscomitée in Frauenstein erlassenen Hülfserufe ist dieses Städtchen in der Nacht vom 2. zum 3. dies. Mon. von schwerem Brandunglück betroffen worden und thut **schleunige Hülf** dringend noth.  
Wir fordern daher unsere Mitbürger, an deren stets bewährte Mildthätigkeit wir uns bereits für die Zschopauer Abgebrannten gewendet haben, hierdurch auch zu Unterstützungsbeiträgen an Geld, Wäsche und Kleidungsstücken für die Abgebrannten in Frauenstein auf, welche Gaben ebenfalls in unserer **Stiftungsbuchhalterei, Rathhaus I. Etage**, entgegengenommen und über welche wir s. B. öffentlich quittiren werden.  
Da die Noth in Frauenstein nicht minder groß ist als in Zschopau, so werden wir von jetzt an die bei uns für die Abgebrannten beider Orte eingehenden Gaben, insofern die Geber dieselben nicht ausdrücklich für Zschopau oder für Frauenstein bestimmen, zu gleichen Theilen an die beiden Hülfscomitée's einsenden.  
Die bis mit dem heutigen Tage eingegangenen Gaben werden dagegen an das Hülfscomitée in Zschopau übersendet werden.  
Leipzig, den 5. October 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephani. Cerutti.

## Aufruf für Zschopau.

Durch das Brandunglück in Zschopau sind nach den uns von dort zugekommenen Nachrichten 166 Familien, fast ohne Ausnahme dem Handwerker- und Fabrikarbeiterstande angehörig, obdachlos geworden, außerdem sind die gesammten bereits eingebrachten Ernteerträge durch das Feuer vernichtet und die Noth dadurch vermehrt worden, daß Stroh zu Lagerstätten und landwirthschaftliche Producte, die der Lebensunterhalt verlangt, in der Stadt selbst nicht mehr zu erlangen sind und von auswärts her beschafft werden müssen. Angesichts dieses großen Nothstandes wiederholen wir unsere Bitte, milde Gaben **recht bald** an unsre Stiftungsbuchhalterei, Rathhaus I. Etage hoch, abzuliefern. Wir werden dieselben an das in Zschopau unter Vorsitz des Herrn Amtshauptmann von Könnert begründete Hülfscomitée einsenden und seiner Zeit öffentlich darüber quittiren.  
Leipzig, den 4. October 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephani. Cerutti.

## Bekanntmachung.

Das 34. Stück des diesjährigen Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes ist bei uns eingegangen und wird **bis zum 21. dieses Monats** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:  
Nr. 342, Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 25. September 1869.  
Leipzig, den 2. October 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephani. Cerutti.

## Bekanntmachung, die Bezahlung der Immobilier-Brandcassenbeiträge betr.

Den **1. October d. J.** sind die für den zweiten halbjährigen Termin laufenden Jahres fälligen **Brandversicherungsbeiträge** nach §. 49 des Gesetzes vom 23. August 1862 mit **1 Pfennig von der Beitragseinheit**, und außerdem als **außerordentlicher Beitrag**, nach der Verordnung des Königlichen Ministerium des Innern vom 18. März d. J., **1 Pfennig von der Einheit** zu entrichten.  
Die hiesigen Hausbesitzer und deren Stellvertreter werden hierdurch aufgefordert, **ihre Beiträge an überhaupt 2 Pfennigen von der Einheit vom 1. October d. J. ab spätestens binnen 14 Tagen** bei der Brandcassengelder-Einnahme (Rathhaus II. Etage) zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Restanten eintreten müssen.  
Leipzig, den 29. September 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Julius Franke. Rothe.

## Bekanntmachung.

In ihrem eigenen Interesse werden diejenigen Bewohner hiesiger Stadt, welche ihre Wohnung jetzt wechseln oder in neuester Zeit gewechselt haben, ersucht, der unterzeichneten Stelle hiervon durch eine in die Stadtbrieffasten zu legenden schriftliche Mittheilung etwa in folgender Form:

„Für das Ober-Post-Amt hiersebst. — Ich wohne vom . . . . . ab nicht mehr . . . . . Straße Nr. . . . . sondern . . . . . Straße Nr. . . . . Treppen. (Name, Stand, Charakter etc.)“  
Nachricht zu geben. — Leipzig, den 2. October 1869.

Ober-Post-Amt.  
Röntsch.

## Thomaschule.

Die Prüfung der um die erledigten Alumnatsstellen sich bewerbenden Schüler wird am 9. October von 8 Uhr an stattfinden.  
Anmeldungen bitte ich bis Freitag den 8. October anzubringen.  
Prof. Dr. Eckstein.